

SATZUNG

der Stadt Seelze zur Erhebung der Spielgerätesteuer(Spielgerätesteuersatzung)

in der Fassung der 1. Änderungsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt erhebt Spielgerätesteuern für den gewerblichen Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO), Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Zu den Spielgeräten gehören auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Sind sie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt, wird dieser Verwendungszweck vermutet. Die Vermutung kann durch die Betreiberin/den Betreiber widerlegt werden.

§ 2**Steuerbefreiung**

Steuerfrei ist die Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
4. die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Darts)

§ 3**Steuerpflicht und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist/sind auch:
 - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit Zählwerken sind solche Geräte, in denen Software Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (wie z. B. Hersteller, Gerätetyp, Aufstellort, Geräte-Nummer; Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele u. s. w.).
- (3) Spielgeräte an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6

Steuersätze

- (1) *Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 genannten Orten 20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.*
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i GewO 44,00 Euro

- b) an anderen Aufstellungsorten 22,00 €
- (3) Für Musikautomaten beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat an allen Orten 16 €.
- (4) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt die Steuer an allen Orten 450 €.

Die Voraussetzung für die Erhebung einer erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten gemäß § 5 Abs. 1 - 4 dieser Satzung abzugeben, in dem sie/er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe des Kalendermonates ändert.
- (2) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt und Verspätungszuschläge gemäß § 152 Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesungszeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählerwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Satzung für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Der nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Seelze zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten gemäß § 1 in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i GewO, einer Gaststätte, einem Vereinsheim, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbe-

triebnahme gilt die erste Aufstellung des Apparates oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines nach § 5 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung zu versteuernden Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (4) Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (5) Die Anzeigen und Anmeldungen nach §§ 8, 9 Abs. 1, 2 dieser Satzung sind Steueranmeldungen gemäß §§ 149, 150 Abs. 1, S. 3 Abgabenordnung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Seelze ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage und Aushändigung aktueller Zählerwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Seelze ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Seelze Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 dieser Satzung und der angeforderten Zählwerksausdrucke sowie
 - b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Seelze erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielgerätesteuersatzung in der Fassung vom 22.05.2008 außer Kraft.

| | Satzung vom: | Veröffentlicht am: | Hinweisbekanntmachung am: | In Kraft getreten | Geänderte §§: |
|--------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Satzung | 27.02.2012 | Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8 vom 08.03.2012 | "Umschau" Nr. 13 vom 28.03.2012 | 01.04.2012 | Neufassung der Satzung |
| 1. Änderung | 18.12.2015 | Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 23.12.2015 | "Umschau" Nr. 52 vom 23.12.2015 | 01.01.2016 | §6(1) Steuersätze |